

# Bescheid

## I. Spruch

Über Anzeige der **Internet Scott KG** (FN 225553x beim Landesgericht Leoben), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 11.11.2010, KOA 4.424/10-008, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Ennstal TV Wochenmagazin“ über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – Pongau und oberes Ennstal“) der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH (gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001), wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm „Ennstal TV Wochenmagazin“ künftig über nachstehende, der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk weiterverbreitet wird:

- „MUX-C – Ennstal“ (Bescheid der KommAustria vom 07.11.2012, KOA 4.224/12-012)

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.10.2012 zeigte die Internet Scott KG die Änderung ihrer mit Bescheid der KommAustria vom 11.11.2010, KOA 4.424/10-008, für die Dauer von zehn Jahren erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Ennstal TV Wochenmagazin“ dahingehend an, dass das genehmigte Programm nunmehr über die von der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH beantragte Multiplex-Plattform „MUX C – Ennstal“ verbreitet werden soll.

### 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

#### 2.1. Zur Antragstellerin

Die Internet Scott KG ist eine zu FN 225553x beim Landesgericht Leoben eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Schladming. Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist der österreichische Staatsbürger Gerhard Scott, Kommanditist ist Christian Pichler.

Das beantragte Programm „Ennstal TV Wochenmagazin“ wird seit 2007 in Kabelnetzen im Ennstal verbreitet.

Die Internet Scott KG ist aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 11.11.2010, KOA 4.424/10-008, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Ennstal TV Wochenmagazin“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Pongau und oberes Ennstal“ der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001. Diese Multiplex-Zulassung wurde mit Bescheid vom 11.07.2012, KOA 4.224/12-008, bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenat vom 25.09.2012, GZ 611.196/0003-BKS/2012, entzogen. Mit Bescheid der KommAustria vom 07.10.2012, KOA 4.224/12-012, wurde der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Ennstal“ zugeordnet.

Es bestehen keine weiteren Verbindungen zu in Österreich niedergelassenen Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse.

#### 2.2. Programm

Laut Zulassungsbescheid ist das genehmigte Programm „Ennstal TV Wochenmagazin“ ein regionales, an alle Altersgruppen gerichtetes 24 Stunden Programm, das sich in der Programmgestaltung insbesondere der Kultur, den Traditionen und der Brauchtumslandschaft im Ennstal widmet. Daneben werden aktuelle und lokale Informationen aus dem Ennstal gesendet, die Berichte zum Allgemeinwohl der Gemeinde sowie ökonomische Anregungen und Impulse enthalten. Das unverschlüsselt ausgestrahlte und fast zur Gänze eigengestaltete Programm wird jede Stunde wiederholt.

### 2.3. Beantragte Änderungen

Die Internet Scott KG plant die künftige Verbreitung des Programms „Ennstal TV Wochenmagazin“ über die der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Ennstal“.

### 2.4. Angaben zur Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Zwischen der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH und der Internet Scott KG wurde am 25.10.2012 eine Vereinbarung zur Verbreitung des Programms „Ennstal TV Wochenmagazin“ über die Multiplex-Plattform „MUX C – Ennstal“ abgeschlossen.

## 3. **Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Verbreitungsvereinbarung zwischen der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH und der Internet Scott KG wurde von der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mit Schreiben vom 30.10.2012 im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu KOA 4.210/12-017 vorgelegt.

## 4. **Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

*„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

*(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.*

*(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Rundfunk demnach die Verbreitung des Programms über weitere terrestrische Multiplex-Plattformen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die

Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist. Wenngleich der Wortlaut der Bestimmung nur von einer geplanten Weiterverbreitung eines Programms spricht, muss nach Ansicht der KommAustria auch ein „bloßer“ Wechsel der Verbreitung nach § 6 AMD-G genehmigt werden. Dies ergibt sich argumentum a maiori ad minus aus dem Umstand, dass mit einem solchen Wechsel keine über das Hinzutreten eines Verbreitungswegs nach den ersten beiden Fällen des § 6 AMD-G hinausgehenden fachlichen, organisatorischen oder finanziellen Voraussetzungen verbunden sind, sondern im Gegenteil lediglich ein Verbreitungsweg durch einen anderen substituiert wird (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>3</sup>, S 440).

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 9. Abschnitts des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken, besonders weil es zu keinen programmlichen Änderungen sondern nur zu einer reinen Änderung des Verbreitungsweges kommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KOG hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 7. November 2012

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
Mitglied

Zustellverfügung:

Internet Scott KG, Ramsauerstrasse 756, A-8970 Schladming, **per E-Mail amtssigniert an Gerhard.Scott@ennstal-it.at**